

Inländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eben so mangelhaft, als das erste mal, und will also den Beschluß heute wieder verwerfen.

Zäslin will die Verbesserung durch das Bureau allein besorgen lassen.

Meyer v. Ar. halt die Sache für wichtig genug, um den Beschluß sogleich neuerdings zu verwerfen.

Der Beschluß wird wegen fehlerhafter Abfassung verworfen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die bei der Kanzlei des Direktoriums angestellten Personen, deren Gehalt durch das Gesetz bestimmt ist, von dem Nationalschazamt unmittelbar zu bezahlen verordnet.

Ein Beschluß wird verlesen, folgenden Inhalts:

„Auf die Bottschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 8. Jul. — in Erwägung, daß die Collokation der Gläubiger nichts anders ist, als die Folge eines Geldstags — schreiet der große Rath zur Tagesordnung, dahin begründet, daß kein Gesetz eine rückwirkende Kraft haben könne.“

Zäslin rath zu einer Commission, da ihm die Sache noch zweifelhaft vorkommt; der Sinn und Wille der Constitution scheint ihm das Gesetz vom 12. April 1799 in seiner Wirkung bis auf den 12. April 1798 zurückzusetzen.

Lüthi v. Sol. will den Beschluß sogleich annehmen: unser Gesetz über das Concursrecht sagt bestimmt: daß es vom 12. April 1798 aus als geltend angesehen seyn soll; nur auf Geldstage, die vor diesem letztern Datum statt fanden, bezieht sich dieser Beschluß, der in der Ordnung ist.

Mittelholzer stimmt auch zur Annahme, glaubt aber gegen Lüthi, daß unser Gesetz über gleiche Concursrechte, nur vom Tage, an dem es gegeben ward, Kraft haben könne.

Bay findet den Beschluß in der Ordnung, und stimmt zur Annahme.

Lüthi v. Sol. erklärt, daß er sich geirrt habe, das Gesetz ist seinem Inhalt nach nur vom 12. April 1799 an in Kraft.

Meyer v. Ararau findet, das Gesetz sey noch unvollständig, um völlige Gleichheit zu bewirken — er kennt Orte, wo des nähern Hauses Schuld von der der entferntern bezahlt wird.

Der Beschluß wird angenommen.

Am 11. Aug. war keine Sitzung in beiden Rathen.

Inländische Nachrichten.

Schaffhausen. Nebst einer vom 16. Jul. datirten Proclamation wurde folgender Entwurf einer

Zwischenregierung für den K. Schaffhausen, wie solcher dem Erzherzog Karl vorgelegt, und von ihm genehmiget worden war, auf dem Lande bekannt gemacht:

„Die sechszig Ausschüsse der Bürgerschaft setzen zum Grunde, daß unsere alte durch eine Dauer von vier Jahrhunderten erprobte und ehrwürdige Verfassung, bestehend aus den von der Bürgerschaft erwählten Kleinen und Großen Rathen, unter zweien Bürgermeistern, mit den nachbenannten Modifikationen wieder hergestellt werden soll. Hierzu bewegt uns nicht nur der einmüthige Wunsch der ganzen Bürgerschaft, und die Ueberzeugung, daß diese Verfassung die tauglichste für uns sey, sondern auch die von des Herrn General en Chef Erzherzog Karl königl. Hoheit bei Dero Einzug in die Schweiz zu allgemeiner Beruhigung erlassene Proclamation scheint uns dazu zu berechtigen. Doch dieses alles mit dem ausdrücklichen Verstand, der sich aus der ganzen politischen Lage unsers Vaterlandes ergibt, daß diese Regierung blos eine Zwischenregierung seye; daß damit weder den Rechten der Stadtbürger noch den Wünschen der Landschaft, noch auch den wohlgemeinten Bemühungen derjenigen, welche künftig eine Konstitution für die ganze schweizerische Eidgenossenschaft Recht und Befugniß haben werden, auf keine Weise und im allermindesten nicht vorgegriffen werde. Die nach der Lage der Umstände und hauptsächlich zur Erzielung der so heilsamen Eintracht zwischen Stadt und Land erforderliche Modifikationen dieser Interimsregierung sollen folgende seyn: 1. Anstatt der ehemaligen durch die vorige Verfassung abgeschafften Land- und Obervogteien, sollen die seither mit Nutzen bestandenen Distriktgerichte unter dem Namen von Landgerichten ferner bleiben, und die Richter wie seither, einzig aus Bürgern desselbigen Distrikts erwählt werden. (NB. Den Gemeinden Neuhausen, Buchthalen, Rüdlingen und Buchberg, welche seither dem Distriktgericht zugetheilt waren, solle es freigestellt werden, ob sie fernerhin sich an das Vogts- und Stadtgericht zu Schaffhausen, oder an irgend ein benachbartes Landgericht halten wollen.) 2. Von diesen Landgerichten geht die Appellation an den Kleinen Rath. 3. In Appellationen von den Landgerichten und in Hauptcriminalfällen, wo über Bürger vom Land oder über Fremde, welche Criminalverbrechen auf unserer Landschaft begangen haben, gerichtet wird, sollen diejenigen Landbürger, welche Beisitzer des seitherigen Kantonsgerichts waren, wosfern sie nemlich bei dieser Stelle bleiben wollen, zu dem Kleinen Rath berufen werden, welcher über Criminalfälle in letzter Instanz sprechen wird. In Civilprozessen hingegen kann von diesem Tribunal an den Großen Rath, mit Zuzug desjes

nigen Landgerichte, das in erster Instanz nicht gesprochen hat, appellirt werden, welches Tribunal sodann in letzter Instanz zu sprechen hat. Auch in Prozessen, so von dem hiesigen Vogt und Stadtgericht an den Kleinen Rath kommen, oder in welchen der Kleine Rath in erster Instanz spricht, soll allen Partheien die Appellation an den großen Rath gestattet seyn. 4. Mit ehegerichtlichen Sachen sollen sich das Stadt- und die Landgerichte nicht weiter befassen, sondern dieselbe wie ehemals von einem Ausschuss des Kleinen Rathes mit Zuzug von drei Geistlichen, und in Fällen, wo Bürger oder Bürgerinnen vom Lande interessirt sind, mit Zuzug der Präsidenten der beiden Landgerichte nach der alten Ehegerichtsordnung abgehandelt werden; auch soll die Appellation nach Inhalt des vorigen Artikels gestattet seyn. 5. Es soll in diesen Gerichten einzuweilen nach den alten Gesetzen, die unser Freistaat vor der Revolution hatte, geurtheilt werden; mitunter auch aus dem Grund, weil von der helvetischen Centralregierung noch kein Civilgesetzbuch erschienen, und die wenigen einzelnen Civilgesetze, die von Zeit zu Zeit herausgekommen sind, für die Rechtspflege bei weitem nicht hinreichen. 6. Die Unterstatthalter der Distrikte Keyet und Klettgau, sollen unter dem Namen Landesstatthalter einzuweilen bleiben, besonders da die beiden Männer, die diese Stellen seither bekleidet, sich durch ihre Mäßigung und Klugheit das allgemeine Vertrauen erworben haben. 7. Den einzelnen Gemeinden auf der Landschaft bleiben ihre innern Angelegenheiten und die Verwaltung ihrer Gemeindgüter gänzlich überlassen, doch mit Recurs an die Regierung, im Fall über die von den Gemeindeversammlungen gemachte Verfügungen oder Erkenntnisse Zwistigkeiten entstehen, oder Reklamationen gemacht werden sollten. Um aber zu ihrem eigenen Vortheil, Ruhe und Ordnung in den Gemeinden wieder herzustellen, und den Vorstehern das hiezu nöthige Ansehen zu sichern, soll zwar jede Gemeinde ihren Vogt und Vorsteher selbst wählen dürfen, die Regierung behält sich aber vor, dieselbe in ihrem Amt zu bestätigen, und zwar so, daß sie ohne ihre Einwilligung desselben nicht sollen entsetzt werden. Auch soll der Regierung die Oberaufsicht über die Kirchen- und Armengüter zu Stadt und Land zustehen. 8. Damit der Dienst der k. k. Armee befördert, damit auch die dem Kanton aufgelegte Kriegslasten in einem billigen Verhältniß und nach Maassgabe der Kräfte einer jeden einzelnen Gemeinde vertheilt werden können, soll ein Oberkriegskommissariat, bestehend aus drei Mitgliedern von der Stadt und drei vom Lande, niedergesetzt, und zu den letztern namentlich diejenigen drei Bürger vom Lande ernannt werden, welche seither als Beisitzer der Verwaltungskammer diese Geschäfte

und die Behandlung derselben vollkommen kennen lernten. Diesen soll das nicht weniger unentbehrliche Kriegskommissariat untergeordnet, und endlich für die Einquartierungen in der Stadt von der Regierung ein eigenes Quartieramt erwählt werden. 9. Um der Landschaft einen neuen thätigen Beweis zu geben von dem aufrichtigen Wunsch der Bürgerschaft der Stadt, zu beiderseitigem Vortheil mit ihr in guter Eintracht zu stehen, und überzeugt, daß auch die größte Konkurrenz dem fleißigen industriösen Arbeiter nicht schädlich sey, und daß durch sie allein der Flor der Stadt und Landschaft mit der Zeit wiederum hergestellt werden könne, wollen hiezu die sechszig Ausschüsse und die ganze ehrliebende Bürgerschaft, den Einwohnern der Landschaft, wie schon vor Annahme der helvetischen Konstitution geschehen, und wie sie es seither besaßen, freien Handel und Wandel und freie Betreibung aller Gewerbe, feierlich bewilligen und zusichern; wobei die fernere zu Erhaltung der Ordnung nothwendig erforderliche Polizeiverfügungen der Regierung zu machen vorbehalten werden. In Rücksicht endlich auf unsre noch ungewisse Verhältnisse mit den Städten Stein und Diessenhofen, welche auf einen vorjährigen Schluß der helvetischen Regierung mit unserm Kanton vereinigt wurden und für einmal noch vereinigt sind, finden wir es für das rathsamste und billigste, diesen Entwurf unsrer Interimsregierung, wofür derselbe von derjenigen Macht, welche gegenwärtig im Besitz unsers Landes ist, genehmigt wird, der Bürgerschaft dieser beiden Städte mitzutheilen, und die Vorsteher derselben zu einer gemeinsamen Beratung einzuladen: — Ob? und in wie fern sie sich an uns anschließen, und unter welchen Verhältnissen sie bei dieser Regierung mitwirken wollen?"

Obigem ist folgende Antwort des Erzherzogs Karl an die Abgeordneten von Scharhausen, aus dem Hauptquartier Kloten vom 10. Jul. beigelegt: „Den Herren Abgeordneten von Scharhausen erwidere Ich auf den aus Auftrag Ihrer Kommitenten gemachten Vortrag, wie Ich keinen Anstand nehme, dasjenige genehm zu halten, was zur Handhabung der Judizialverfassung und Aufrechthaltung guter Ordnung und öffentlicher Sicherheit im Wege der Verfassung provisorisch vorzuzutreten für nöthig befunden wird.“

Grosser Rath, 16. Aug. Beschluß über Militär-Advancement.

Senat, 16. Aug. Annahme des Beschlusses, der dem Min. der Wissenschaften einen Kredit von 100,000 Franken, für Bezahlung der Religionsdiener, eröffnet.